

Was tun, wenn ein Kind von (Kopf)-läusen befallen ist

Einschränkungen zum Besuch in der Grundschule Wankendorf und Umgebung

Stellen Eltern den Kopflausbefall ihres Kindes fest, muss die Schule unverzüglich informiert werden. Das Kind darf die Schule erst nach erfolgter Behandlung wieder besuchen. Ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Eltern über die erfolgte Behandlung ist vorzulegen.

Wird der Kopflausbefall in der Schule bemerkt, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Das betroffene Kind wird nach Hause geschickt (falls zu Hause keine Betreuung sichergestellt werden kann, darf das Kind unter Vermeidung von engen Kontakten bis zum Ende der Betreuungszeit in der Schule bleiben),
- die Eltern dieses Kindes werden informiert und aufgefordert, den Kopflausbefall zu behandeln und ggf. den Hausarzt aufzusuchen,
- alle Eltern der Kontaktpersonen zu dem betroffenen Kind (Klasse oder Gruppe) erhalten eine entsprechende Mitteilung über den aufgetretenen Kopflausbefall und die Empfehlung, die Befallskontrolle und gegebenenfalls Behandlung durchzuführen,
- die Schule darf grundsätzlich erst nach erfolgter Behandlung des Kopflausbefalls (*ärztliches Attest oder Bescheinigung der Eltern über erfolgte Behandlung ist vorzulegen*) wieder besucht werden (§ 34 Abs. 1 und 7 des Infektionsschutzgesetzes). D.h. dass die Kinder am Tag nach Behandlungsbeginn die Einrichtung wieder besuchen können, weil dann keine Ansteckungsgefahr mehr von ihnen ausgeht.